

BGH: Fehlende Plausibilitätsprüfung muss nicht in Schadensersatz enden

Der Bundesgerichtshof hat vor der Verurteilung wegen unterlassener Plausibilitätsprüfung einer Anlage Blockaden eingezogen: Gerichte müssen zunächst klären, ob das Investment in der Rückschau tatsächlich Verluste verursacht hätte.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat Ende März erneut in einem Schadensersatzprozess entscheiden müssen – mit erfreulichem Ausgang für den Vermittler. Der dritte Zivilsenat kam zu dem Schluss ([III ZR 139/15](#)), dass ein Berater nicht zwangsläufig wegen einer unterlassenen Plausibilitätsprüfung des Anlagekonzeptes einem Kunden Verluste ersetzen muss. Aus Sicht der Richter muss zunächst geprüft werden, ob es der Anlage überhaupt an Plausibilität fehlte.

Konkret hatte ein Vermittler einer Kundin dazu geraten, ihre Lebensversicherung an einen Policen-Aufkäufer abzutreten. Dieser sollte den Wert der Police in Höhe von rund 62.000 Euro in Grundkapital investieren. Der Kaufpreis und Gewinne aus der Investition sollten in monatlichen Raten über einen Zeitraum von mehreren Jahren zurückgezahlt werden. Nachdem rund 16.000 Euro zurückgeflossen waren, stellte der Aufkäufer diese Überweisungen wegen Insolvenz ein.

Daraufhin verklagte die Kundin den Vermittler wegen fehlerhafter Anlageberatung auf Schadensersatz. Sie pochte insbesondere darauf, dass dieser seine Verpflichtung zur Prüfung der Plausibilität der Kapitalanlage verletzt habe. Er hätte ihrer Ansicht nach sehen müssen, dass das Konzept wirtschaftlich nicht tragen konnte.

OLG sah Pflichtverletzung

Das Oberlandesgericht (OLG) Zweibrücken hat der Klage stattgegeben, wie Rechtsanwalt Axel Boesenberg von der Kanzlei von Schlünder Rechtsanwälte in Hamm in einem kurzen Beitrag schreibt. Die Richter dort urteilten, dass der Berater nicht konkret erklären konnte, anhand welcher Unterlagen er eine Plausibilitätsprüfung vorgenommen habe. Daher könne man nicht feststellen, ob er die Seriosität der Anlage zutreffend geprüft habe. Über seinen unzureichenden Informationsstand habe der Beklagte die Klägerin nicht informiert, was zu einer Pflichtverletzung und im Ergebnis nach Auffassung des OLG zu einem Schadensersatzanspruch der Klägerin führte. Der BGH kam laut Boesenberg aber zu dem Ergebnis, dass die Erwägungen des OLG nicht die Verurteilung des Beklagten rechtfertigte.

Das oberste deutsche Gericht habe dabei laut dem Anwalt zwar erneut klar gestellt, dass ein Vermittler das Anlagekonzept auf wirtschaftliche Tragfähigkeit hin überprüfen muss. Entsprechend verstößt eine unterlassene und unzureichende Plausibilitätsprüfung gegen die aus einem Anlagevermittlungsvertrag folgenden Verpflichtungen.

Kein Schadensersatz bei bestandener "hypothetischer Plausibilitätsprüfung"

Die Richter haben vor eine Verurteilung aber eine weitere Prüfung durch die zuständigen Gerichte geschoben: Der Vermittler haftet nur, wenn die vorzunehmende

Plausibilitätsprüfung Anlass zur Beanstandung gegeben hätte, – etwa, weil dem Vermittler zu dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein Risiko erkennbar geworden wäre, über das hätte aufgeklärt werden müssen.

Anders ausgedrückt: Wenn ein nachträglicher Check der Anlage ("hypothetische Plausibilitätsprüfung") ergibt, dass es keine Gründe zur Beanstandung gegeben hätte, muss der Vermittler nicht zahlen – auch nicht, wenn er nicht prüfte.